

*Buchbesprechung***Maria Henriette Abel:****Vergewaltigung – Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde**

Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 1988

Viele Kolleginnen, die in Vergewaltigungsverfahren als Nebenklagevertreterinnen involviert sind, werden die Einschätzung teilen, daß dort neben dem juristischen in erster Linie ein ideologischer Streit ausgetragen wird. Trotz jahrelanger (fach)-öffentlicher Kritik an dem institutionellen und justiziellen Umgang mit vergewaltigten Frauen gilt es auch heute noch, in diesen Verfahren Angriffe auf die Persönlichkeit unserer Mandantin, Fragen nach ihrem Sexual- und Privatleben usw. abzuwehren.

Daß derartige Fragen durchaus nicht folgenlos für die richterliche Entscheidung behandelt werden, belegt die Arbeit von M.H. Abel.

Ihrer Untersuchung liegen 31 veröffentlichte Urteile der Jahre 1973/74 bis 1985 und 83 unveröffentlichte Urteile der Jahre 1975 bis 1984 zugrunde. Ein Anspruch auf Repräsentativität des Untersuchungsmaterials wird ausdrücklich nicht erhoben.

M.H. Abel stellt eingangs ihrer Arbeit die von ihr angewendete Methode der systematischen Inhaltsanalyse vor. Danach erfolgt nach dem einheitlichen Klassifikationsprinzip eine Untergliederung in Dimensionen, und deren weitere Untergliederung in Kategorien; den einzelnen Kategorien werden Textelemente zugeordnet.

M.H. Abel geht davon aus, daß die von RichterInnen anzuwendenden Gesetze (insbesondere §§ 177, 178 StGB) ihrerseits schon bestimmten Wertentscheidungen Ausdruck geben – z.B. durch das Erfordernis des "außerehelichen Geschlechtsverkehrs", der "außerehelichen sexuellen Handlung", oder die Trennung zwischen erzwungenem Geschlechtsverkehr einerseits und erzwungenen sexuellen Handlungen andererseits. Sie geht der Fragestellung nach, ob darüber hinaus Alltagstheorien und Wertvorstellungen in die Urteilsbegründung eingehen. "Das primäre Interesse liegt dabei auf Vorstellungen von Geschlechterrollen. ... Die primäre Fragestellung lautet also: Läßt sich in den Urteilsbegründungen der Schutz der "freien" sexuellen Selbstbestimmung als Zielvorstellung erkennen, oder erscheint lediglich eine "Selbstbestimmung" schützenswert, die sich im Rahmen geschlechtsrollenkonformen Verhaltens hält" (Seite 59).

Wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist die These, daß gesetzliche Freiräume entsprechend den Vorstellungen von geschlechtskonformem Verhalten und von sexistischem Verhalten ausgefüllt werden; hierdurch werde ein auf Kosten der Frau und zu Gunsten des Mannes erweiterter Handlungsspielraum legitimiert.

Folgende Erwartungen werden formuliert:

1. In den Sachverhaltsdarstellungen werden Ausführungen enthalten sein, die nur auf dem Hintergrund von Vorstellungen geschlechtsrollenkonformen Verhaltens sinnvoll erscheinen können.

2. Über die Glaubwürdigkeit der Aussage der Geschädigten und des Angeklagten wird unter Zugrundelegung von Geschlechtsrollenstereotypen entschieden werden. Die Glaubwürdigkeit des von der Zeugin behaupteten entgegenstehenden Willens wird mit dem Maßstab des "idealen Opfers" gemessen, daß heißt einer Frau, die sich geschlechtsrollenkonform verhält.

3. Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Täterverhaltens werden über die Freiräume, die die "Feststellung" der Disposition des Täters und ferner die Strafzumessung bieten, anhand sexistischer Vorstellungen bestimmt (Seite 83).

Sämtliche vorstehenden Erwartungen werden durch die Auswertung der Urteilstexte bestätigt.

Zu 1.: Die Auswertung der Dimension "Sachverhaltsdarstellung" zeigt, daß Aussehen und Verhaltensweisen des Opfers unter dem Gesichtspunkt der "Gefahrensituation" bzw. der "ausnahmsweise erlaubten Situation" erörtert werden. Der Frau wurden hierbei stets Erklärungen und Rechtfertigungen ihres Verhaltens abverlangt. Wenn etwa die Geschädigte bei Dunkelheit oder hereinbrechender Dunkelheit überfallen wurde, fehlte in keinem der Urteile der Hinweis darauf, warum sie dann noch unterwegs war.^{1, 2} Davon abgesehen blieb das Gericht in den Darstellungen des Verhaltens des Angeklagten regelmäßig sachlich.

Zu 2.: Die Auswertung der Dimension "Glaubwürdigkeit" zeigt, daß kein Opfer gegen den Verdacht, den Angeklagten wahrheitswidrig belastet zu haben, gefeit ist. Bei der Wertung des Opferverhaltens als Zeugin ist ein beliebiges Vorgehen festzustellen. Ob die Zeugin die Tat sofort oder nicht sofort anzeigt, vor Gericht emotionslos oder unter Tränen aussagt, alles läßt den Schluß sowohl auf eine wahrheitswidrige wie auch auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu. Dagegen ist bei der Wertung des Opferverhaltens vor der Tat ein Maßstab erkennbar. Das Verhalten wird hier am Verhalten einer Frau gemessen, die davon ausgeht, daß in bestimmten Situationen die einzig mögliche Kommunikation mit einem Mann sexuelle Interaktion ist, über deren Gestaltung der Mann bestimmt. Ist sie hiermit nicht einverstanden, hat sie derartige Situationen zu vermeiden, soll nicht der

1 z.B. "die Zeugin kam von der Arbeit", "die Zeugin ging zur Bushaltestelle" u.a.

2 In 9 Urteilen wurde die Frau, in zwei davon erst in der Beschreibung der sexuellen Handlung, zum "Mädchen" infantilisiert, in 8 Urteilen wurden die sexuellen Handlungen ausführlichst und anschaulich beschrieben.

Verdacht genährt werden, sie sei einverstanden gewesen. Ein solcher Verdacht kann ausgeräumt werden, indem das Verhalten des Opfers als "naiv" etc. gewertet wird oder die Zeugin zugibt, sich leichtsinnigerweise in eine solche Situation begeben zu haben. Auch der Wertung des Opferverhaltens während und unmittelbar nach der Tat liegt ein Maßstab zugrunde. Idealtyp des "glaubwürdigen Opfers" ist eine Frau, die aktiv körperlichen Widerstand leistet, und nach der Tat sofort die Flucht ergreift. Abweichungen von diesem "Idealverhalten" können beliebig entweder entschuldigt werden oder nicht. Die Erwartung an das Opfer, aktive Gegenwehr zu ergreifen, kann man, so M.H. Abel, nur als Zynismus bezeichnen. "Denn über die Kräfteverhältnisse zwischen Mann und Frau, wie sie sich wohl regelmäßig darstellen, scheinen auch Gerichte informiert zu sein, da die körperliche Überlegenheit des Täters als Argument für die Freiwilligkeit des Rücktritts angeführt wird. Wehrt sich das Opfer erfolgreich, so ist dieser Erfolg (gemessen an Vollendung/Nichtvollendung der Tat und ohne Berücksichtigung von Verletzungen, die bei körperlicher Gegenwehr wohl nicht zu vermeiden sind) nicht sein Verdienst, sondern darauf zurückzuführen, daß dem Täter "die Lust am Geschlechtsverkehr vergangen ist". (Seite 168)

Die Urteilsbegründungen enthalten jedoch tendenziell die Vorstellung von einer Vergewaltigungssituation, in der das Opfer überfallen wird, massiver Aggression ausgesetzt ist und sich aktiv wehrt.

Zu 3.: Die Auswertung der Dimension "Strafzumessung" lassen drei Typen von Vergewaltigern erkennen. Den, dessen sexuelle Erregung noch achtenswerte Regungen zulasse, was strafmildernd gewertet wird, den normalen Mann, der in "Triebekstase" gerate, wenn ihm z.B. eine Frau in die Wohnung folgt, was ebenfalls strafmildernd gewertet wird, und denjenigen, der mit "verbrecherischer Energie" ausgestattet ist und z.B. "völlig arglose" Frauen "schlichtweg überfällt", was strafscharfend gewertet wird.

Nach der Untersuchung entsprechen die außerrechtlichen Vorstellungen, die in die Urteilsgründe einfließen, durchaus gängigen Vorstellungen von geschlechts(rollen)konformem Verhalten und sexistischen Vorstellungen. So wird mit der männlichen Triebhaftigkeit – insbesondere wenn zusätzlich Al-koholeinfluß vorliegt –, mit der Aktivität und der Aggressivität männlicher, der Passivität weiblicher Sexualität, der These, daß Frauen sexuell indifferenter als Männer sind und ihre sexuellen Wünsche auf den Mann beschränken, den sie lieben, argumentiert. Ein Verbrechen der Vergewaltigung wird in der Regel ohne größere Erörterungen nur dann angenommen, wenn der idealtypische Fall einer Vergewaltigung – das heißt eine Frau wird von einem fremden Mann überfallen, verletzt und verge-

waltigt – gegeben war. Das reale Opfer hat sich mit diesem idealtypischen Opfer zu vergleichen und an ihm messen zu lassen.

Das Zugrundelegen sexistischer Maßstäbe hat über die Auswirkungen im Strafverfahren hinaus Auswirkungen für die Handlungsfreiheit von Frauen. Abweichendes Verhalten wird negativ sanktioniert. "Insbesondere mit Hilfe des Arguments von einem unkontrollierbaren männlichen Trieb als Naturgegebenheit, das heißt Unabänderlichkeit, soll die geforderte Verhaltenseinschränkung als "im eigenen Interesse der Frau" erscheinen. Eine "kluge" Frau wird sich die genannten Restriktionen mehr oder weniger bewußt selbst auferlegen. Einen solchen Mechanismus kann man als soziale Kontrolle bezeichnen. An diesem Prozeß der sozialen Kontrolle von Frauen ist die Rechtsprechung beteiligt." (Seite 201)

Im dritten Abschnitt ihrer Arbeit untersucht M.H. Abel die aufgezeigten außerrechtlichen Vorstellungen auf ihre Legitimität; sie geht der Frage nach, ob diese außerrechtlichen Vorstellungen eine empirisch zu belegende Entsprechung in Verhalten und Meinung der Bevölkerungsmehrheit haben. Unter Berücksichtigung sowohl ihrer eigenen Untersuchungen, wie auch derjenigen von Griffin, Amir, Rindfleisch³ und vieler anderer kommt sie, zusammengefaßt, zu folgenden Ergebnissen:

Ein genereller Verdacht auf Falschanzeigen und Vorstellungen von Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten des Opfers nach der Tat sind empirisch nicht bestätigt. Der Vergewaltiger ist regelmäßig weder eine abnorme Persönlichkeit, noch unterliegt er Handlungseinschränkungen in mißinterpretierten Situationen. Bezüglich der Vorstrafenbelastung besteht eher eine Verwandtschaft zu aggressiven Eigentumsdelikten als zu sonstigen Sexualdelikten. H. Abel verweist auf Ausführungen von Schorsch,⁴ wonach die "Häufigkeit von Impotenzreaktionen bei Vergewaltigern ausdrückt, daß hier ein Kampf inszeniert wird, mit sexualisierter Aggressivität die fragile männliche Selbstgewißheit wieder herzustellen, und zwar gegen die Frau; dies hat mit "Triebdruck" nichts zu tun."

Die Merkmale des idealtypischen Falles sind nicht die Merkmale des realtypischen Falles. Dagegen läßt sich die Argumentation mit Vorstellungen von geschlechts(rollen)konformem Verhalten und Vorstellungen von normaler heterosexueller Interaktion mehrheitlich auf Ergebnisse empirischer Untersuchungen stützen.

3 Amir N., 1971, *Pattern in Forcible Rape*, Chicago; Griffin B.S., 1978, *Rape: Risk Confrontation and Normalisation*; Rindfleisch J., 1976, *Viktimologische Aspekte der Notzucht*, Diss. med. Heidelberg

4 Schorsch 1983, Seite 109, 111

Schließlich geht M.H. Abel noch der Frage nach, ob es mit gesetzgeberischen Wertentscheidungen zu vereinbaren ist, gesetzliche Freiräume mit den geschilderten außerrechtlichen Vorstellungen auszufüllen, unter dem Aspekt, daß richterliche Argumentationen nicht gesetzgeberischen Wertentscheidungen zuwiderlaufen dürfen. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertungen in Art. 3 Abs. 2 GG sowie im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau schlußfolgert M.H. Abel: "Eine Fortschreibung von Geschlechtsrollenstereotypen – selbst wenn sich eine Bevölkerungsmehrheit geschlechtsrollenstereotyp verhält – ist dem Richter unter dem Aspekt der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch die Verfassung und aufgrund einfacher gesetzgeberischer Entscheidungen untersagt. In einer Urteilsbegründung sind damit alle Argumentationen unzulässig, die auf Vorstellungen von geschlechtsrollenkonformem Verhalten beruhen" (Seite 243). "Eine Praxis von Gerichten, die das Schutzgut der "freien sexuellen Selbstbestimmung" zu ersetzen scheint durch ein Schutzgut "kollektive Vorstellungen, wie eine Frau ihr Leben einschließlich ihrer Sexualität zu gestalten hat," ist mit der Entscheidung des Grundgesetzes für die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht zu vereinbaren. ... Gegen eine Änderung der von Gerichten geübten Praxis spricht demnach nichts, sondern im Gegenteil, eine Änderung erscheint aus rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich." (Seite 245)

Die Arbeit M.H. Abels schließt mit der Forderung an den Gesetzgeber, Änderungen im Verfahrensrecht⁵ und im materiellen Recht⁶ zu verwirklichen.

M.H. Abel ist es gelungen, systematisch eine Vielzahl von Einbruchstellen in den Urteilsbegründungen festzumachen, an welchen in die richterliche Entscheidungsfindung außerrechtliche Faktoren, Alltagstheorien und Wertvorstellungen einfließen. Diese kollektiven Denkmuster hat sie anhand ihres Untersuchungsmaterials überzeugend benannt. Besticht schon die gründliche und konsequente Untersuchung in den ersten beiden Abschnitten, so stellen die Ausführungen im dritten Abschnitt zur Legitimität der aufgezeigten außerrechtlichen Vorstellungen und Übereinstim-

mung/Widerspruch mit gesetzlichen Wertungen eine erfreuliche Fortführung der Auseinandersetzung und Abrundung der Arbeit dar.

Das Buch fesselt beim Lesen und begeistert durch seine gedankliche und sprachliche Konsequenz und Klarheit. Es soll hier allen am Thema Interessierten wärmstens empfohlen werden.

Ute Stöcklein

Buchbesprechung

Alberto Godenzi

Bieder, Brutal – Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt

Unions-Verlag, Zürich, 1989

Alberto Godenzi, Soziologe und Psychologe in Zürich, legt eine weitere Untersuchung – hier aus der Schweiz – zum Thema "Sexuelle Gewalt" vor. Von einer achtköpfigen Forschungsgruppe wurden per Telefoninterview 35 nicht angezeigte Männer, 156 Frauen – davon 49 Ehefrauen – und in Einzelgesprächen 13 verurteilte Männer in Haftanstalten befragt. Gleich eingangs der Arbeit wird betont, daß bei sexueller Gewalt weniger von gewalttätiger Sexualität auszugehen ist, sondern vielmehr von sexueller Gewalttätigkeit. Es gehe darum zu erkennen, daß an der sexuellen Gewalt die Gewalt das Entscheidende ist; der Täter suche sich den Bereich der Sexualität, um den Gewalteffekt zu erhöhen. Ferner stehe kein individuelles Problem zur Debatte, sondern ein soziales und politisches. Auch deshalb müsse sich – anders als bislang üblich – die Täterforschung auf den Durchschnittstäter, der *nicht* strafrechtlich belangt und inhaftiert wurde, erstrecken. Hinsichtlich der Opferforschung plädiert Godenzi dafür, grundsätzlich bei männlicher Gewalt nicht nach Opfergruppen (Kinder, Frauen, alte Menschen) zu unterscheiden; er mußte sich bei der vorgelegten Untersuchung jedoch selbst aus ökonomischen Gründen auf die sexuelle Gewalt gegen Frauen beschränken.

Zu seinen Forschungsergebnissen:

Die Interviews mit den nichtangezeigten Tätern bestätigten auf beklemmende Weise bereits bekannte Tatsachen: 25 Männer berichteten von Vergewaltigungen (in 13 Fällen an den eigenen Ehefrauen)¹, je weitere 5 von Vergewaltigungsversuchen oder sexuellen Übergriffen. Bei 6/7 der Fälle war der Tatort privat, in 4/5 der Fälle die Tatzeit nachts, in 4/7 der Fälle bestand zwischen Täter und Opfer ein vertrautes Beziehungsverhältnis, rund 2/3 der Frauen leisteten verbalen oder körperlichen Widerstand.

4/5 der Männer sehen den Gewaltakt nicht als Verbrechen, sondern eher als Unglück; für 5/7 der

5 Insbesondere durch die Stärkung der Position der Nebenklägerin, ein Frage- und Beweisverwertungsverbot bezüglich des Sexuallebens des Opfers – ausgenommen Fragen nach früheren einverständlichen Sexualkontakten mit dem Angeklagten.

6 z.B. Erweiterung der §§ 177, 178 StGB um eine Negativliste von Strafmilderungsfaktoren; mit umgekehrtem Vorzeichen könnten hier nahezu alle Milderungsgründe angeführt werden, die man in gängigen Kommentaren findet und die als solche schon fast Gesetzescharakter zu haben scheinen.

1 Die Arbeit umfaßt auch eheliche Vergewaltigung, obwohl auch in der Schweiz nur der außereheliche Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung strafbar ist.